

## Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 35 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung,

für die gemäß Artikel 35 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Verantwortlichen im öffentlichen Bereich erforderlich ist.

Stand: 25.03.2021

### A Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) regelt im Abschnitt 3 „Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation“ des Kapitels IV „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ die Rahmenbedingungen zur sogenannten Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA; im Englischen Data Protection Impact Assessment oder DPIA). Artikel 35 DSGVO nennt dabei die Grundsätze, bei welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthält. Artikel 36 DSGVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation des Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde bei Fortbestehen hoher Risiken auch nach Anwendung der auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Artikel 35 Absatz 4 DSGVO:

*„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.“*

Die vorliegende Liste beinhaltet ausschließlich Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen Bereich, die nicht mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens von natürlichen Personen in mehreren Mitgliedsstaaten verbunden sind. Sie unterliegt daher aufgrund von Artikel 35 Absatz 6 DSGVO nicht dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 DSGVO.

Führt ein Verantwortlicher Verarbeitungsvorgänge aus, die in Artikel 35 Absatz 3 DSGVO (siehe unten) oder der auf Seite 5 beginnenden Liste aufgeführt sind, ohne vorab eine DSFA durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO Gebrauch machen. Gegen einen derartigen Beschluss der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Artikel 78 DSGVO offen.

Die vorliegende Liste findet auf Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie auf die Führung von

Papier-Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, keine Anwendung.

## **B Gesetzlich unmittelbar vorgeschriebene DSFA-Pflicht**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Artikel 35 Absatz 3 DSGVO stets in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) bei systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO und
- c) bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Die Größe des Umfangs der Verarbeitung bezieht sich sowohl auf die Zahl der Betroffenen, als auch den Umfang der Angaben zu jeder bzw. jedem einzelnen Betroffenen.

Die Regelung nach Buchstabe b findet insbesondere bei Verarbeitungstätigkeiten von Behörden Anwendung, die gemäß ihrer Aufgabe

1. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft,
  2. politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
  3. die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
  4. genetische Daten,
  5. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
  6. Gesundheitsdaten
  7. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person oder
  8. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- in großem Umfang verarbeiten.

Die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen trifft öffentliche Stellen, wenn sie Verarbeitungstätigkeiten vornehmen, die insbesondere eine der in Artikel 35 Absatz 3 DSGVO genannten Bedingungen erfüllen, von der am Ende dieses Textes zu findenden Liste erfasst sind oder bei denen der Verantwortliche im Zuge einer Einzelabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 DSGVO mit sich bringen.

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen des Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 DSGVO erfüllt. Zum Begriff des Risikos wird auf die Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ der Datenschutzgruppe

nach Artikel 29 und das Kurzpapier Nr. 18 Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen der Datenschutzkonferenz verwiesen.

### **C Liste nach Artikel 35 Absatz 4 DSGVO**

Maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen sind in der Leitlinie in WP 248 Rev. 01 der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 ab Seite 10 ff. wie folgt zu entnehmen:

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)  
*(“Evaluation or scoring”)*
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung  
*(“Automated-decision making with legal or similar significant effect”)*
3. Systematische Überwachung  
*(“Systematic monitoring”)*
4. Vertrauliche oder höchst persönliche Daten  
*(“Sensitive data or data of a highly personal nature”)*
5. Datenverarbeitung in großem Umfang  
*(“Data processed on a large scale”)*
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen  
*(“Matching or combining datasets”)*
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen  
*(“Data concerning vulnerable data subjects”)*
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen  
*(“Innovative use or applying new technological or organisational solutions”)*
9. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert  
*(“When the processing in itself prevents data subjects from exercising a right or using a service or a contract”)*

Die hier nur summarisch bezeichneten Kriterien werden in der Leitlinie näher erläutert.

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist in den meisten Fällen eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

Das Ergebnis der Vorabprüfung und die zugrunde gelegten Einschätzungen der im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden sowie die resultierende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken sind zu dokumentieren.

**Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist**

Folgende Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, unterliegen der Pflicht zur Erstellung<sup>1</sup> einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO:

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
1	<p>Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen</li> <li>• Systematische Überwachung</li> <li>• Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen</li> <li>• Bewerten oder Einstufen (Scoring)</li> <li>• Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen</li> <li>• Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung beziehungsweise. Durchführung eines Vertrags gehindert</li> </ul>	<p>Verwendung von biometrischen Systemen zur Zutrittskontrolle.</p> <p>Verwendung von biometrischen Systemen für Abrechnungszwecke.</p> <p>Verwendung neuartiger Algorithmen zur Wiedererkennung oder Verfolgung von Personen.</p>	<p>Eine Behörde setzt großräumig und flächendeckend Fingerabdrucksensoren, Venen- oder Irisscanner zur Zutrittskontrolle ein.</p> <p>Eine Schulkantine bietet den Schülern das „Bezahlen per Fingerabdruck“ an.</p>

<sup>1</sup> Für Verarbeitungstätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, sind die Ausführungen auf Seite 3, letzter Absatz zu beachten.

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
2	<p>Verarbeitung von genetischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DSGVO, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen</li> <li>• Systematische Überwachung</li> <li>• Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen</li> <li>• Bewerten oder Einstufen (Scoring)</li> <li>• Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen</li> <li>• Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung</li> <li>• Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung beziehungsweise Durchführung eines Vertrags gehindert</li> </ul>	<p>Früherkennung von Erbkrankheiten oder Gendefekten.</p> <p>Genetische Datenbanken zur Abstammungsforschung</p>	<p>Ein Krankenhaus setzt DNA-Tests zur Früherkennung vererblicher Krankheiten oder Gendefekten bei Neugeborenen ein.</p> <p>Aufbau einer personenbezogenen Biodatenbank aus pathologischen Proben oder Blutproben unter Erfassung der Verwandtschaftsverhältnisse der Patienten.</p>
3	<p>Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem <i>Sozial-</i>, einem <i>Berufs-</i> oder <i>besonderen Amtsgeheimnis</i> unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 10 DSGVO handelt</p>	<p>Verfahren der Sozial- oder der Steuerbehörde</p> <p>Verfahren bei Familien- und Jugendberatern oder bei Suchtberatungsstellen</p>	<p>Verfahren zur Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen, Elterngeld- oder Kindergeldansprüchen oder von BAföG-Anträgen.</p> <p>Elektronische Erfassung von Beratungsgesprächen durch Mitschnitt oder Digitalisierung von Protokollen.</p>

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
4	Umfangreiche Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 10 DSGVO		Krankenhausinformationssystem Gesundheitsamtssoftware Beihilfefestsetzungsstelle des Landes Krankenkasse
5	<p>Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 10 DSGVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, soweit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch verschiedene Stellen unter gemeinsamer Verantwortung gemäß Artikel 26 DSGVO erfolgt,</li> <li>• die Übermittlung derartiger Daten auf automatisierten Abruf seitens einer anderen Stelle involviert oder</li> <li>• einem anderen Zweck als demjenigen dient, zu dem die Daten erhoben wurden</li> </ul>	<p>Verarbeitung der Daten mehrerer Personenstandsbehörden in einem Verfahren mit mehreren gemeinsam Verantwortlichen</p> <p>Gemeinsame Forschungsprojekte mehrerer medizinischer Forschungseinrichtungen</p>	Kohortenstudien bei denen mehrere Einrichtungen kooperieren.
6	Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 10 DSGVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch Auftragsverarbeiter, denen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands die Pflicht auferlegt werden kann, diese Daten zu übermitteln oder offenzulegen, ohne dass eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht, da die auferlegte Pflicht zur	<p>Verarbeitung von Sozial- oder Gesundheitsdaten in der Cloud eines Drittlandes ohne Gewährleistung von Artikel 48 DSGVO.</p> <p>Nutzen von cloudbasierten Diensten im Rahmen der Verarbeitung von Sozial- oder Gesundheitsdaten ohne Gewährleistung von Artikel 48 DSGVO.</p>	

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
	Offenlegung gemäß Artikel 48 DSGVO nicht anerkannt werden darf		
7	Datenverarbeitung der Personenstands- und Melderegister sowie anderer Stellen, die Daten aus diesen Registern in großem Umfang, Meldedaten mit Sperrvermerken gemäß § 51 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz oder Personenstandsdaten gemäß § 63 Personenstandsgesetz verarbeiten	Verfahren zur Verarbeitung von automatisierten Abrufen aus einem landesweiten Meldedatenbestands	
8	Umfangreiche Verarbeitung von Daten über Kinder	Umfangreiche Verarbeitung von Schülerdaten  Umfangreiche Verarbeitung von Kita-Daten.	Schulverwaltungsprogramme Schulische Nutzung öffentlicher Cloud-Dienste, wobei die Konten auch privat genutzt werden können und/oder sollen.  Von Lehrern initiierte Lerngruppen in öffentlichen sozialen Netzwerken.  Dokumentation von Lernfortschritten oder Schlaf- und Essverhalten von Kleinkindern in einem elektronischen Kitalogbuch über Jahre hinweg.
9	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen	Fahrzeugdatenverarbeitung – Zentralisierte Verarbeitung der Messwerte oder Bilderzeugnisse von Umgebungssensoren.  Verarbeitung der Standortdaten, die in einem Smartphone gespeichert sind.	Eine Behörde erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder generiert Verkehrsflussdaten.  Analyse und Auswertung der Standortdaten aus dem Smartphone von

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
			Außendienstmitarbeitern durch eine zentrales Mobile Device Management zur Optimierung des Einsatzes der Außendienstmitarbeiter oder zur Zuweisung optimierter Fahrtrouten.
10	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,</li> <li>• für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden,</li> <li>• die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und</li> <li>• der Erzeugung von Datengrundlagen dienen, die dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen können</li> </ul>	<p>Fraud-Prevention-Systeme</p> <p>Einsatz von Cyber-Abwehrsystemen</p>	<p>Zur Prävention von Betrugsfällen verarbeitet der Betreiber eines Online-Dienstleisters umfassende Datenmengen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein Risikowert, der darüber entscheidet, ob einem Nutzer die Bezahlung per Rechnung als Zahlungsart angeboten wird oder nicht.</p> <p>Einsatz von Intrusion Detection Systemen, die unterschiedlichste Nutzerdaten aus dem Netzwerkverkehr, Firewallprotokollen, Webseitenauslieferungen durch Proxys, E-Mail-Scans, downgeladete oder sonstige gespeicherte Dateien, An- und Abmeldungen vom System, Remoteaufrufe usw. sammeln.</p>
11	<p>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</p>	<p>Einsatz von Big Data-Analysen</p>	

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,</li> <li>• für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden,</li> <li>• die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und</li> <li>• der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen</li> </ul>		
12	Mobile optisch-elektronische Erfassung personenbezogener Daten in öffentlichen Bereichen, sofern die Daten aus einem oder mehreren Erfassungssystemen in großem Umfang zentral zusammengeführt werden	Fahrzeugdatenverarbeitung – Umgebungssensoren  Mobile Videoüberwachung	Eine Behörde oder ein öffentlicher Dienstleister erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum automatisierten Fahren.
13	Umfangreiche Erhebung und Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die zur Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte von Personen dienen und von Dritten dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den bewerteten	Betrieb von Bewertungsportalen	Ein Online-Portal bietet Nutzern die Möglichkeit an, Leistungen von Selbstständigen öffentlich feingranular zu bewerten.

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
	Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen		Online-Bewertungsportal der Studierendenvertretung beispielsweise. für Hochschullehrende oder andere Amtsträger.
14	Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder diese Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden	<p>Einsatz von Data-Loss-Prevention Systemen, die systematische Profile der Mitarbeiter erzeugen</p> <p>Geolokalisierung von Beschäftigten</p> <p>Durchgängige Videoüberwachung von Räumen, in denen sich regelmäßig Beschäftigte aufhalten</p>	<p>Zentrale Aufzeichnung der Aktivitäten (zum Beispiel Internetverkehr, Mailverkehr und die Nutzung von Wechselmedien) am Arbeitsplatz mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen unerwünschtes Verhalten (zum Beispiel Versand interner Dokumente) zu erkennen</p> <p>Eine Behörde lässt Bewegungsprofile von Beschäftigten erstellen (per RFID, Handy-Ortung oder GPS) zur Sicherung des Personals (Wachpersonal, Feuerwehrleute), oder zur Koordination von Arbeitseinsätzen im Außendienst.</p> <p>Durchgängige Videoüberwachung (Aufzeichnung) von Kassenbereichen oder Serverräumen, in denen sich regelmäßig die gleichen Beschäftigten aufhalten</p>
15	Die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 DSGVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b) anzusehen ist - sofern die Daten dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit von Beschäftigten zu bestimmen	Zentrale Verarbeitung mobiler Sensordaten	Ein öffentlicher Arbeitgeber oder eine Krankenkasse bietet einen Dienst an, mit dem Daten aus Fitnessarmbändern zur Ermittlung und Verbesserung des Gesundheitszustandes verarbeitet werden.

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
			Daten aus Fitnessarmbändern werden zentral gespeichert und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Personen genutzt.
16	Umfangreiche Verarbeitung von Personalaktendaten, die auch vertrauliche oder höchstpersönliche Daten umfassen	Personal- und Stellenverwaltungssysteme	
17	Erstellung umfassender Profile über die Interessen, das Netz persönlicher Beziehungen oder die Persönlichkeit der Betroffenen	Betrieb von großen sozialen Netzwerken	Einsatz von behördeninternen oder landesinternen sozialen Netzwerken im Rahmen der Bürokommunikation, sofern diese die Erstellung umfassender, über das berufliche hinausgehender Profile zulassen.
18	Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung der Interaktion mit den Betroffenen oder zur Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person	Kundensupport eines öffentlichen Dienstleisters mittels künstlicher Intelligenz  Gesichtserkennung	KI-Algorithmen ermitteln während des Führens von Telefonaten den Gemütszustand und die Zufriedenheit der anrufenden Bürger.  KI-Algorithmen ermitteln auf Videoüberwachungsbildern Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Gemütszustand von Bürgern, die eine Behörde aufsuchen, um Rückschlüsse auf die Akzeptanz und Zufriedenheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen durchzuführen.
19	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sensoren eines Mobilfunkgeräts im Besitz der betroffenen Personen oder von Funksignalen, die von solchen Geräten versandt werden, zur Bestimmung des Aufenthaltsorts oder der	Offline-Tracking von Nutzerbewegungen in öffentlichen Räumen wie zum Beispiel Flughäfen oder Bahnhöfen.	Eine öffentliche Stelle verarbeitet die WLAN-, Bluetooth- oder Mobilfunksignale von Passanten und Nutzern, um die Laufwege und das Nutzungsverhalten nachverfolgen zu können

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
	Bewegung von Personen über einen substantiellen Zeitraum	Tracking von Nutzerbewegungen über im Hintergrund aktive Bürgerapps.	Ein Verkehrsbetrieb wertet die Bewegungsdaten der Bürger die eine Fahrplan-App nutzen aus, um die Nützlichkeit der App bewerten zu können.
20	Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen	Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen	Ein Callcenter für eine zentrale Behördenrufnummer wertet automatisiert die Stimmungslage der Anrufer aus.
21	Anonymisierung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO nicht nur in Einzelfällen (in Bezug auf die Zahl der betroffenen Personen und die Angaben je betroffener Person) zum Zweck der Übermittlung an Dritte	Anonymisierung von Gesundheitsdaten  Anonymisierung von Sozialdaten	Umfangreiche Medizindaten werden durch ein öffentliches Krankenhaus anonymisiert und zu anderen Zwecken weiterverarbeitet oder an Dritte übermittelt.  Klinische Krebsregister übermitteln anonymisierte Therapieverläufe zur Qualitätssicherung an Zentren der Onkologie.  Sozialämter anonymisieren Daten zu Bürgern mit Migrationshintergrund für bundesweite Trendanalysen.
22	Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 DSGVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Artikel 35 Absatz 3 lit. b) anzusehen ist - sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden	Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten  Einsatz neuartiger Apps im Gesundheitssektor	Ein öffentliches Krankenhaus nutzt ein Webportal oder setzt eine App an, um mit Patienten mittels Videotelefonie zu kommunizieren und Gesundheitsdaten durch Sensoren beim Patienten (zum Beispiel Blutzucker, Sauerstoffmaske,) detailliert und systematisch zu erheben und zu verarbeiten.  Integration von Apps in den Krankenversorgungsprozess in Unikliniken,

	<b>Maßgebliche Definition der Verarbeitungstätigkeit</b>	<b>Typische Einsatzfelder</b>	<b>Beispiele</b>
		<p>Einsatz neuartiger Apps im Beratungssektor</p> <p>Einsatz neuartiger Sensoren im Gesundheitssektor.</p>	<p>etwa zum Zugriff auf Gesundheitsdateien oder deren Übertragung an Dritte.</p> <p>Bereitstellung einer App für Sexualberatung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Verarbeitung von Daten aus optischen Herzfrequenzsensoren und Einkanal-EKG-Sensoren an Smartwatches.</p>
23	Umfangreiche Erhebung personenbezogener Daten über Schnittstellen <i>persönlicher elektronischer Geräte</i> , die nicht gegen ein unbefugtes Auslesen geschützt sind, soweit diese Erhebung für die Betroffenen nicht erkennbar ist.	Analyse von Verkehrsströmen	Aufzeichnen und Auswerten des Bewegungsverlaufes von Bluetooth-Geräten wie Autoradios, Smartphones, Smartwatches, Headsets, Freisprecheinrichtungen, Computermäusen etc.
24	Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der amtlichen Statistik, deren Erhebung, Speicherung und Verarbeitung, insbesondere der Anonymisierungsprozesse sowie deren statistische Aufbereitung vor/für die Übermittlung der Informationen an Dritte	<p>Schülerlaufbahnstatistik</p> <p>Zensus/Mikrozensus</p>	